

Nutzungs- und Gebührenordnung für die Johanniskirche Löbau - Kulturzentrum des Sechsstädtebundes und der Euroregion Neiße der Großen Kreisstadt Löbau

Aufgrund von § 4 (1) der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juni 1999 (SächsGVBL, S.345), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.Juni 2001 (SächsGVBL, S.425), der § 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 16. Juni 1993 (SächsGVBL, S.502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Mai 2001 (SächsGVBL, S.426) und des § 25 Abs.1 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.September 1999 (SächsGVBL, S.545), zuletzt durch Gesetz vom 17. Mai 2001 (SächsGVBL, S.426), hat der Stadtrat der Stadt Löbau am 08.01.2004 folgende Nutzungs- und Gebührenordnung beschlossen.

§ 1 Grundsätzliches

- (1) In der nachfolgenden Nutzungs- und Gebührenordnung wird die Einrichtung vereinfacht nur noch Kulturzentrum Johanniskirche genannt.
- (2) Das Kulturzentrum Johanniskirche ist eine öffentliche Einrichtung der Stadtverwaltung Löbau. Die Vermietung erfolgt an Bürger, Vereine, andere Bevölkerungsgruppen und Unternehmungen für öffentliche Diskussionsrunden, Vorträge, Kulturveranstaltungen, Empfänge und Ausstellungen.
- (3) Weitere Arten der Nutzung bedürfen der Genehmigung durch den Bürgermeister.
- (4) Von der Nutzung des Kulturzentrums Johanniskirche sind Veranstaltungsformen, die dem Wesen und der Würde eines Kirchgebäudes widersprechen, ausgeschlossen.
- (5) Die Hausordnung ist einzuhalten.

§ 2 Aufgaben

- (1) Das Kulturzentrum Johanniskirche ist als öffentliche Einrichtung selbstlos im Dienste der Gesellschaft tätig und verfolgt keine gewinnbringenden Ziele.
- (2) Der Gebäudekomplex mit all seinem Mobilar ist zu pflegen und zu erhalten.
- (3) Die Sicherheitsvorschriften für öffentliche Gebäude sind zu erfüllen. Regelmäßige Wartungen sind rechtzeitig durch die Stadt Löbau zu beauftragen.

§ 3 Allgemeine Bestimmungen bei der Vergabe der Räumlichkeiten des Kulturzentrums Johanniskirche Löbau

- (1) Mit Erlaß dieser Nutzungs- und Gebührenordnung besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Generell werden Schlüssel nur mit Dokumentation im Schlüsselübergabebuch und nur in Ausnahmefällen an Dritte ausgehändigt.
- (3) Die Nutzung des Kulturzentrums Johanniskirche ist für Jedermann im Rahmen dieser Nutzungs- und Gebührenordnung gestattet, wobei bei der Vergabe der Räumlichkeiten Terminwünsche der

eigenen Verwaltung sowie der nachgeordneten Einrichtungen den Vorrang in der Terminierung genießen.

- (4) Die Vergabe der Räumlichkeiten koordiniert das Sachgebiet Kultur und Tourismus der Stadtverwaltung Löbau. In Zweifelsfällen bei der Vergabe der Räumlichkeiten ist mit dem Bürgermeister Rücksprache zu halten.
- (5) Anderweitige Termine werden auf Antrag im Sachgebiet Kultur und Tourismus chronologisch nach Eingang vergeben, wobei hier die wirtschaftlichen Belange, wie Dauer und Höhe der zu erwartenden Einnahmen aus Vermietung, für die Entscheidungsfindung mit berücksichtigt werden sollten.
- (6) Das Benutzungsverhältnis wird nach Maßgabe dieser Nutzungs- und Gebührenordnung geregelt.
- (7) Die Zahlung der in der Anlage festgelegten Nutzungseinheiten berechtigt nur zur Nutzung der Räumlichkeiten im Rahmen des abgeschlossenen Mietvertrages.
- (8) Die Nutzung der Räumlichkeiten kann versagt werden, wenn gegen diese Nutzungs- und Gebührenordnung und gegen den Mietvertrag verstoßen wird, andere Pflichten aus dem Benutzungsverhältnis verletzt werden oder der Mieter schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet.

§ 4

Verhalten in den Räumen des Kulturzentrums Johanniskirche

- (1) Der Mieter darf die Räumlichkeiten, die gemäß Mietvertrag zur Nutzung vereinbart sind, nur betreten und dem Zwecke nach auch nur verwenden.
- (2) Der Mieter darf nur nach schriftlicher Zustimmung mit dem Vermieter, der Stadtverwaltung Löbau, vom abgeschlossenen Mietvertrag in seinen Details abweichen.
- (3) Die Hausordnung ist im Detail einzuhalten.
- (4) Das Kulturzentrum Johanniskirche mit all seinen Einrichtungsgegenständen darf nicht beschädigt oder verändert werden.
- (5) Der Mieter darf nicht eigenwillig Informationsmaterial und Gestaltungsdekorationen an Wände, Fußböden, Decken, usw. anbringen. In jedem Fall muß der Mieter sich vorher beim Vermieter informieren, in welcher Art und Weise und wo Informations- und Gestaltungsmaterialien angebracht werden dürfen. Der Mieter ist dafür verantwortlich, das nur auf Basis der allgemeingültigen Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen Materialien zu oben beschriebenen Zwecken verwendet werden dürfen.
- (6) Den Hinweisen des Fach- und Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.
- (7) Das Mitführen von Tieren ist untersagt.

§ 5

Besondere Nutzungsverhältnisse auf Antrag

- (1) Besondere Nutzungsanfragen dürfen nur vom Bürgermeister der Großen Kreisstadt Löbau genehmigt werden.

§ 6

Veröffentlichungen oder Reproduktionen

- (1) Wird beabsichtigt Reproduktionen kommerziell zu veröffentlichen, muß eine vorherige schriftliche Zustimmung durch die Stadtverwaltung Löbau eingeholt werden.
- (2) Der Stadtverwaltung Löbau ist vor jeder Veröffentlichung ein Belegexemplar kostenlos zu übergeben.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf die Herstellung von Reproduktionen besteht nicht.

§ 7 Verleih

- (1) Sämtliche Einrichtungsgegenstände werden nicht an Dritte ausgeliehen.

§ 8 Mietvertrag

- (1) Die Stadtverwaltung Löbau vermietet die Räumlichkeiten nach Maßgabe dieser Nutzungs- und Gebührenordnung als Bestandteil des Mietvertrages.
Mit dem Vertrag auf Überlassung der Räumlichkeiten im Kulturzentrum Johanniskirche erkennt der Mieter diese Nutzungs- und Gebührenordnung mit Gebührenverzeichnis an.
- (2) Der Mietvertrag gilt nur in Schriftform. Werden Änderungen jeglicher Art und Weise, vom Mietvertrag auf Wunsch des Mieters in Absprache mit der Stadtverwaltung Löbau getroffen, so sind diese ebenfalls in Schriftform zu verfassen.
- (3) Es gilt § 4, (1) dieser Nutzungs- und Gebührenordnung.

§ 9 Rücktritt vom Mietvertrag

- (1) Der Mieter kann nur schriftlich vom Vertrag zurücktreten. Dem Vermieter, der Stadtverwaltung Löbau, muß spätestens 2 Wochen vor dem ersten Nutzungstag der Rücktrittswunsch des Mieters schriftlich vorliegen. Es gilt der Posteingang bei der Stadtverwaltung Löbau.
Bei einer späteren Anzeige ist der Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen.
- (2) Die Stadtverwaltung Löbau ist berechtigt vom Mieter gemäß Gebührenverzeichnis eine Rücktrittsgebühr für §4,(1) zu erheben.

§ 10 Gebühren, Zahlungsziel

- (1) Für die Benutzung des Kulturzentrums Johanniskirche sind gemäß Gebührenverzeichnis dieser Nutzungs- und Gebührenordnung, Gebühren an den Vermieter, die Stadtverwaltung Löbau, zu entrichten. Die Fälligkeit wird im Mietvertrag geregelt.
- (2) Schuldner der Gebühren ist, wer gemäß Mietvertrag der Stadtverwaltung Löbau, das Kulturzentrum Johanniskirche nutzt und damit kostenpflichtige Leistungen in Anspruch nimmt.
- (3) Der Mieter hat, entsprechend der im abgeschlossenen Mietvertrag eingeräumten Zahlungsfrist, vor der Benutzung des Kulturzentrums Johanniskirche, die im Mietvertrag festgelegte Mietgebühr zu entrichten. Sollte der Mieter dieser ihm eingeräumten Zahlungsfrist nicht nachkommen, kann der Vermieter, die Stadtverwaltung Löbau, ohne vorherige Ankündigung von dem Mietvertrag zurücktreten und dem beabsichtigten Mieter das Nutzungsrecht verweigern.

§ 11 Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltungen

- (1) Der Mieter hat Sorge zu tragen, für:
 - ◆ die Zahlung der Gebühr für die Sperrstundenverlängerung.
 - ◆ den Erwerb der Aufführungsrechte der GEMA und die Zahlung der dafür fälligen Gebühr.
 - ◆ die Beachtung des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit und Einhaltung der Sperrstunde im Veranstaltungsraum.
 - ◆ das Einholen aller sonst noch erforderlichen gesetzlichen Genehmigungen.
 - ◆ die Einhaltung der Hausordnung.

- (2) Die Stadtverwaltung Löbau behält sich vor, vom Mieter vor Veranstaltungsbeginn die unter 11,(1) aufgeführten Genehmigungen vorlegen zu lassen.
- (3) Es gilt §4 dieser Satzung - Verhalten in den Räumen.

§ 12 Haftung

- (1) Der Mieter haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die durch schuldhaftes Verhalten seiner Bediensteten und Beauftragten entstanden sind. Eine weitergehende Haftung, insbesondere wegen unvorhergesehenen Betriebsstörungen oder sonstiger die Veranstaltung behindernder Ereignisse ist ausgeschlossen.
- (2) Der Mieter haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, ohne Rücksicht darauf, ob sie durch ihn, seine Bediensteten und Beauftragten, den Teilnehmern oder Besuchern dieser Veranstaltung entstanden sind. Die Haftpflicht erstreckt sich auch auf Schäden, die in der Zeit des Auf- und Abbaus der Nutzungsgegenstände für die Veranstaltung und der Proben entstanden sind.
- (3) Der Mieter hat sich auf begründetes Verlangen des Vermieters, der Stadtverwaltung Löbau, gegen die vorgenannten Risiken zu versichern und den entsprechenden Versicherungsschutz durch Vorlage des Vertrages und der Quittung über die bezahlte Prämie nachzuweisen.
- (4) Der Mieter stellt den Vermieter von allen Ansprüchen frei, die ihn selbst, seinen Beauftragten oder dritte Personen, insbesondere Veranstaltungsbesucher, aus Anlaß der Nutzung der Mietsache entstehen.
- (5) Nicht betroffen werden die Ansprüche, die aus §12,(1) oder einer Verletzung der dem Vermieter hinsichtlich seiner Räume obliegenden Verkehrssicherungspflicht entstehen.
- (6) Für mitgebrachte Wertsachen der Mieter und dessen Dritten wird keine Haftung übernommen.
- (7) Die Mieteinnahmen sind an die Stadtverwaltung Löbau in unbarem Zahlungsverkehr zuzuführen.

§ 10 In- Kraft- Treten

Diese Nutzungs-und Gebührenordnung mit Gebührenverzeichnis, Anlage 1 und Bestuhlungsplan, Anlage 2 tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Löbau, 15.12.2003

Buchholz
Oberbürgermeister

Siegel

Anlage 1:
Gebührenverzeichnis für den

Mietvertrag zur Nutzungs-und Gebührenordnung über die Benutzung des Kulturzentrums Johanniskirche Löbau

Gebührenverzeichnis:

1. Grundmiete Veranstaltungsraum - Saal

beinhaltet folgende Leistungen:

- (a) Bereitstellung folgender Räumlichkeiten und Innenausstattung der Johanniskirche Löbau
- ◆ Gesamter Kircheninnenraum (170 Sitzplätze) mit Emporen (50 Sitzplätze)
 - ◆ Besuchergarderoben
 - ◆ Besuchertoiletten
 - ◆ Abstellräume für Mobilar und Technik
 - ◆ Foyer als Zugang zum Kircheninnenraum

Vermietung vom 1.bis zum 7. Tag zusammenhängend:

Vermietung ab 1. Tag :	Sommermonate (01.05. – 30.09.) : Grundpreis: 200,00 €/ Tag
Vermietung ab 1. Tag :	Wintermonate (01.10. – 30.04.) : Grundpreis: 220,00 €/ Tag
Vermietung ab 2.- 4. Tag	Sommermonate (01.05. – 30.09.) : Grundpreis: 180,00 €/ Tag
Vermietung ab 2.- 4. Tag	Wintermonate (01.05. – 30.09.) : Grundpreis: 200,00 €/ Tag
Vermietung ab 5.- 7. Tag	Sommermonate (01.05. – 30.09.) : Grundpreis: 160,00 €/ Tag
Vermietung ab 5.- 7. Tag	Wintermonate (01.05. – 30.09.) : Grundpreis: 180,00 €/ Tag

Bei Vermietung an zwei verschiedene Mieter pro Tag:

Sommermonate (01.05. – 30.09.) : Grundpreis: 170,00 €/ Tag
Wintermonate (01.10. – 30.04.) : Grundpreis: 180,00 €/ Tag

Bei Vermietungen über 7 Tage zusammenhängend oder mehrmals über das ganze Jahr verteilt können Sondervereinbarungen mit der Stadtverwaltung Löbau vereinbart werden. Es kann bei mehrmaligen Vermietungen im Jahr ein Mietvertrag für Jahresvermietungen abgeschlossen werden.

2. Zusatzmiete für Nebenräume

beinhaltet folgende Leistungen:

- ◆ Künstlergarderoben
- ◆ Künstler und Personaltoiletten

Sommermonate (01.05. – 30.09.) : Grundpreis: 40,00 €/ Tag
Wintermonate (01.10. – 30.04.) : Grundpreis: 50,00 €/ Tag

3. Zusatzmiete für Nutzung der Cafeteria in Kombination mit 1.Grundmiete Kirchenraum

beinhaltet folgende Leistungen:

- ◆ Zur Grundmiete ist ein Zuschlag für die Nutzung der Cafeteria zu erheben von:

Zuschlag: 50,00 €/ Tag

4. Nutzung der Cafeteria ohne Saal

- ◆ Für die alleinige Nutzung der Cafeteria in Verbindung mit den Toiletten wird eine Grundgebühr erhoben von:

Grundgebühr: 150,00 €/ Tag

5. Zusatzmiete für Zusatzarbeiten

beinhaltet folgende Leistungen:

- ◆ Innenausstattung, wie Bestuhlung und Tische, abweichend von Anlage 2 (Sitzplan), in Absprache mit dem Mieter, bei einer vorhandenen Kapazität von:
 - 170 Sitzplätzen im Kircheninnenraum
 - 50 Sitzplätzen im Bereich der Emporen und
 - 40 Tischen (80x 80 cm) umstellen

Die Abrechnung der Arbeiten erfolgt mit Nachweis auf der Basis von 9.Verrechnungssätze dieser Nutzungs- und Gebührensatzung.

6. Nebenkosten

- ◆ Kosten für Reinigung, Heizung, Energie, Wasser, Abwasser werden nicht gesondert erhoben, da diese mit in die Preise unter 1. Bis 5. dieser Anlage einkalkuliert sind.
- ◆ Anfallender Müll ist vom Mieter ohne Aufforderung zu entsorgen.
- ◆ Sollte durch den Mieter der Müll nicht entsorgt werden, behält der Vermieter, die Stadt Löbau, sich vor, Kosten für die Entsorgung des Mülls des Mieters auf Nachweis zu erheben.

7. Gebühren bei Rücktritt

Für Arbeiten, die in der Vertragsvorbereitung bis zum Abschluß des Mietvertrages, durch die Stadt Löbau erbracht worden sind, werden bei schriftlichem Rücktritt des Mieters, bei einer Rücktrittsfrist:

- ◆ Ab Vertragsabschluß bis 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn eine einmalige Gebühr erhoben.

Rücktrittsgebühr:50,00 €

- ◆ Unter 2 Wochen bis Veranstaltungsbeginn Gebühren in voller Höhe gemäß Mietvertrag und deren Zusatzvereinbarungen, für Zusatzleistungen mit Verrechnungsnachweis gemäß 9.- Verrechnungssätze dieser Nutzungs- und Gebührenordnung.
- ◆ Der Vermieter, die Stadtverwaltung Löbau, verpflichtet sich die tatsächlich zum Zeitpunkt des Rücktritts des Mieters bis dahin erbrachten Leistungen abzurechnen.

Gebühr nach Verrechnungssätzen in €

8. Sonstige Vermietung – Bühne

Die Stadt Löbau kann unabhängig von den Räumlichkeiten des Kulturzentrums Johanniskirche Löbau eine leichte mobile Bühne vermieten, die aus folgendem Bausatz besteht:

- Bühnenelemente aus Alu, 2,00 x 1,00 Meter (2 m²) groß , einschließlich Geländerelemente und Stützen für eine Aufstellung der Bühne, ca.0,50 m hoch.

◆ Ausleihgebühr für je ein Stück Bühnenelemente (2,00 x 1,00 Meter):

Ausleihe für den 1. Tag:	Grundausleihgebühr : 5,00 €/ Tag und je Element
Ausleihe für den 2.- 7. Tag	Ausleihgebühr ab 2.Tag: 3,00 €/ Tag und je Element
Ausleihe ab 8. Tag	Ausleihgebühr ab 8.Tag: 2,00 €/ Tag und je Element

Die Ausleihgebühr der Bühne beinhaltet keine Leistungen für das Anliefern und das Aufstellen der Bühne. Sollte der Wunsch des Mieters bestehen, die Bühne einschließlich Aufstellung anzumieten, kann der Verrechnungssatz gemäß 9.dieser Nutzungs- und Gebührenordnung zur Verrechnung gebracht werden.

9. Verrechnungssätze

Für Leistungen, die auf ausdrücklichem Wunsch durch Mitarbeiter der Stadt Löbau im Rahmen der Vermietung des Kulturzentrums Johanniskirche Löbau erbracht werden sollen, wird ein Stundenverrechnungssatz angeboten.

Arbeiten durch Arbeiter:	Stundenverrechnungssatz: 17,00 €/ angefangene Stunde
Arbeiten durch Angestellte :	Stundenverrechnungssatz: 19,00 €/ angefangene Stunde